

Sache bei der Kammer, wo sie zuerst in Berathung kam, zum andern Mal in Berathung gekommen ist, und dennoch eine Meinungsverschiedenheit fortbesteht, die Sache alsdann von der Deputation der andern Kammer in das Vereinigungsverfahren gebracht werden. Anders ist es aber bei ständischen Petitionen. Wenn da eine Petition von einer Kammer ausgeht, und die andere Kammer nicht beitrifft, die Sache bei der ersten Kammer wieder in Vortrag gewesen und diese nochmals bei ihrem frühern Beschlusse stehen geblieben ist, so hat dann die Deputation der andern Kammer durchaus keine Veranlassung, eine Vereinigung einzuleiten; vielmehr wäre das nun im Interesse der ersten Kammer, welche den Beschluß auf einen andern Antrag gefaßt hat. Die Deputation der andern Kammer hat gar kein Interesse dabei, eine Vereinigung herbeizuführen, weil eben ihre Kammer dem Beschlusse nicht beigetreten ist. Dies waren die Gründe, warum in dem vorliegenden Falle die Deputation glaubte, von der Einleitung eines Vereinigungsverfahrens absehen zu müssen.

Prinz Johann: §§. 128 und 129 der Landtagsordnung scheinen das Vereinigungsverfahren durchaus vorzuschreiben, auch für den Fall der Petitionen. Es heißt nämlich §. 128: „Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.“ Also geht es nicht bloß auf Gesetze, sondern auch auf Petitionen. §. 129, die die Ueberschrift trägt: „Verfahren bei getheilter Ansicht“, lautet so: „Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Präsidenten der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben.“ Also ein Vereinigungsverfahren muß wohl eigentlich jedenfalls eintreten, es fragt sich nur, wer dies auszusprechen hat. Nun hat man immer angenommen, daß der, der zuletzt die Sache in die Kammer gebracht, es nicht auszusprechen hat, sondern der andere Theil. Nach diesem Grundsatz würde sich folgern lassen, daß es Sache unsrer dritten Deputation sei, ein Vereinigungsverfahren einzuleiten. Von der andern Seite ist es aber richtig, was der Herr Secretair bemerkt, daß wir eigentlich keine Veranlassung dazu haben. Es könnte also wenigstens der Beschluß nur dahin gefaßt werden, abzuwarten, ob eine Einleitung in Betreff des Vereinigungsverfahrens von der jenseitigen Deputation getroffen wird.

Bürgermeister Wehner: Der Ansicht Sr. Königl. Hoheit kann ich nur unbedingt beitreten; denn bei §. 129 ist nicht nur von Gesetzen, sondern von Gegenständen überhaupt die Rede; nämlich wenn zweierlei Meinungen da sind, so soll das Vereinigungsverfahren stattfinden; wenn nun aber in der Masse beschlossen wird, wie Se. Königl. Hoheit vorgeschlagen hat, so wird die Deputation, wenn sie damit einverstanden wäre, erklären

müssen, daß sie eben mit dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit einverstanden sei.

Prinz Johann: Der Unterschied zwischen meiner Ansicht und der des Herrn Präsidenten liegt darin, daß ich glaube, es könne jetzt ohne Vereinigungsverfahren kein neuer Beschluß gefaßt werden, und mein Vorschlag ging deshalb dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis Einleitung zu dem Vereinigungsverfahren Seiten der zweiten Kammer getroffen wird.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Der Ansicht ist auch die Deputation, daß, wenn die jetzige Verhandlung wieder an die zweite Kammer gelangen wird, abzuwarten sei, ob von dort aus das Vereinigungsverfahren eingeleitet werden wird, in welches einzugehen wir uns dann nicht entbrechen könnten. Aber wenn unsere Deputation das Vereinigungsverfahren einleiten wollte, so könnte sie nichts Anderes, als den Vorschlag bringen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dieses aber vorzuschlagen würde überflüssig sein; denn wenn beide Kammern getheilte Meinung bleiben, kann der Antrag ohnehin nicht an die Staatsregierung gebracht werden. Wir müssen also die Schritte der zweiten Kammer abwarten.

Bürgermeister Wehner: Mit dieser Meinung kann ich mich nicht einverstehen, nämlich der, daß man nichts Weiteres vorschlagen könnte, als bei dem gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben; denn es könnte allerdings noch Seiten der Deputation ein Antrag dahin gestellt werden, daß bei der Bildung der Ephoriebezirke mehr Rücksichten auf die besondern Localverhältnisse, als auf die scharfe Abgrenzung derselben ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, in denen sich der eine oder andere Ort befindet, genommen werden möchten. Z. B. daß, wenn ein Dorf jenseits eines Wassers liegt, man es deshalb noch nicht zu einem andern Bezirke schlagen, sondern beim Alten lasse, wenn man sieht, daß es für die Leute bequemer ist, bei der alten Ephorie zu bleiben. Also könnte immer noch ein Antrag an die hohe Staatsregierung aus dem Vereinigungsverfahren hervorgehen.

v. Polenz: Es hat auch Niemand bezweifelt, daß durch ein Vereinigungsverfahren eine andere Maßregel in Vorschlag gebracht werden könnte, z. B. ein annehmlicher Plan in Beziehung auf die Abgrenzung der Ephorien; aber soviel ist klar, daß die Deputation deswegen keine Ursache und Veranlassung dazu geben kann, da sie angerathen hat, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Das hat der Herr Secretair Ritterstädt sehr richtig auseinandergesetzt. Wenn von denen, welche die Sache auf sich beruhen lassen wollen, der Vorschlag zu einem Vereinigungsverfahren ausgeht, so kann allerdings auch geschehen, was die Deputation und das hohe Präsidium erwarten; allein die Deputation scheint nur dazu gar keine Veranlassung zu haben, denn sie will ja eben Nichts thun, und dazu braucht man keinen Vorschlag zu machen, man erwartet ihn von der andern Seite.

Prinz Johann: Ich glaube, die geehrten Mitglieder der dritten Deputation sind über meine Ansicht nicht klar. Die Sache ist jetzt im Stadium des Vereinigungsverfahrens, es ist also nicht statthaft, daß die Kammer gegenwärtig den Beschluß fasse, dem Antrage der zweiten Kammer nicht beizutreten, ohne daß ein